

Angenommen am:
09.12.2009

Ergebnisprotokoll

7. Sitzung

am 17.09.2009 im Umweltbundesamt, Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung

Die TWK genehmigt das Protokoll der 6. Sitzung am 17.06.2009.

TOP 4 Termin der nächsten Sitzung

Mittwoch, den 9. Dezember 2009, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17:00 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Vorschlag der KOM an den Rat für eine Verordnung über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Vortrag des UBA vor der Kommission:

Die geltende BiozidR 98/8/EG hat sich in der Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsmitteln für Trinkwasser als nicht hinreichend erwiesen. Wegen ihrer besonderen Anforderungen an Wirksamkeit, Toxikologie und Messbarkeit sind die Trinkwasser-Desinfektionsmittel bereits in der TW-RL und TrinkwV 2001, hier in der § 11-Liste, ausreichend geregelt. Das UBA votiert deshalb dafür, die Desinfektion von Trinkwasser aus der Biozid-Richtlinie bzw. einer künftigen Biozid-Verordnung herauszunehmen und ausschließlich im Geltungsbereich der Trinkwasserrichtlinie zu belassen bzw. hier gesondert zu regeln. Dadurch würde eine doppelte Regelung vermieden. Desinfektionsmittel für Trinkwasser über die Biozid-Verordnung zuzulassen, bergen zudem die Gefahr, dass ungenügend geprüfte bzw. für wirksam befundene Verfahren zur Trinkwasserdesinfektion eingesetzt werden oder toxikologisch bedenkliche Stoffe ins Trinkwasser gelangen.

Das BMG teilt die Auffassung des UBA und bemüht sich in seinem Sinne um fachliche und politische Unterstützung auf nationaler und europäischer Ebene.

Die TWK sieht ebenfalls gewichtige fachliche Gründe, die Trinkwasserdesinfektion aus dem Regelbereich der Biozid-Richtlinie herauszunehmen, und unterstützt die Argumente des UBA. Neben den o.g. besonderen Anforderungen sind es epidemiologische Gesichtspunkte und die Bedeutung für den öffentlichen Gesundheitsschutz, die aus Sicht der TWK die UBA-Meinung stützen. Ziel der Trinkwasserdesinfektion ist es letztlich, im Trinkwasser vorhandene oder verbliebene Mikroorganismen nachhaltig entsprechend § 5 (1) der TrinkwV 2001 unter Kontrolle zu bringen.

Bezüglich des Verbleibs von Wirkstoffen in der Biozidregelung, die ausschließlich für die Desinfektion von Materialien (Rohre, Leitungsmaterial, Behälter) vorgesehen sind, sollte allerdings bedacht werden, dass entgegen der heute weit verbreiteten Auffassung bereits in naher Zukunft zu berücksichtigen sein wird, ob jedes Material, das in der Trinkwasser-Installation zum Einsatz kommt, auch immer eine Trinkwasserdesinfektion nach den Regeln der Technik zulässt.

Das UBA ist gebeten, in der nächsten Sitzung über die von ihm aufgestellten Kriterien für eine wirksame Desinfektion vorzutragen.

TOP 6 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Bezüglich des Verfahrens „Aluminium fest“ hält die TWK an ihrer Meinung fest, es aus der Liste zu streichen. Die Kommission lehnt daher weiterhin aus fachlichen Gründen die verlängerte Listung des Verfahrens ab, sieht aber zugleich die prozessrechtlichen Zwänge in der laufenden verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung, die seine vorläufige Beibehaltung in der Liste verlangen.

Die generelle Anwendbarkeit der Ultrafiltration zur Schadstoffeliminierung ist unbestritten. Hinsichtlich der Mikrobenabtrennung ist das UBA der Auffassung, dass bei heutigem Kenntnisstand eine wirksame Membranfiltration mit einer UV-Desinfektion kombiniert sein muss. Das Membranverfahren ist ein Aufkonzentrierungsverfahren, bei dem sich auf der Rohwasserseite Krankheitserreger anreichern und das daher mit beträchtlichen Entsorgungsproblemen verbunden sein kann.

TOP 7 Zusammenarbeit von Trinkwasserkommission und Umweltbundesamt – zukünftiges Procedere bei abweichender Fachmeinung in Fragen der Trinkwasserhygiene

Trinkwasserkommission und Umweltbundesamt haben den Beitrag, den das TTC-Konzept¹ bei der Ableitung eines toxikologisch motivierten Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) für 2,4,8,10-Tetraoxa-spiro[5,5]undecan (Tosu) im Trinkwasser leisten kann, unterschiedlich bewertet (was die über lange Zeit bewährte Zusammenarbeit nicht grundsätzlich in Frage stellt). Zukünftig sollen abweichende fachliche Bewertungen transparent gemacht werden. Da TWK und UBA in einer fachlichen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit (Länderbehörden eingeschlossen) stehen, sind die fachliche Begründung und Klarstellung unterschiedlicher Positionen gerade dort wichtig, wo beide im Interesse Dritter nach einer gemeinsamen Meinung gefragt sind.

TOP 8 Novellierung der TrinkwV 2001: Diskussion des Entwurfs vom 14.07.2009

Das BMG prüft die zum 2. Entwurf (vom 14.07.2009) eingegangen Voten aus Behörden und Verbänden (einschließlich der Einzelvoten aus der TWK) sorgfältig. Derzeit läuft im BMG die Endabstimmung, u.a. auch um noch vorhandene Unstimmigkeiten zwischen Verordnungstext und Begründung auszuräumen. Viele der fachlich begründeten Stellungnahmen zum 2. Entwurf werden übernommen. Für einige Einsprüche bedarf es der Konsultation des UBA. An diversen Stellen hat die Gesellschaft für die deutsche Sprache klarstellende Formulierungen ohne inhaltliche Änderungen vorgeschlagen, die weitgehend übernommen werden sollen.

Das BMG ist in seinem 2. Entwurf den Einsprüchen gegen Pseudomonas als Überwachungsparameter im leitungsgebundenen Trinkwasser entgegengekommen. Über die Frage, eine vom UBA geführte Liste in den § 17 aufzunehmen, ist regierungsintern noch nicht abschließend entschieden worden. Dies wird als Sonderthema weiter verfolgt. Das BMG plant, das Notifizierungsverfahren noch in diesem Jahr zu beginnen.

TOP 9 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) zur Bedeutung von wasserassoziierten P. aeruginosa und gegen die Streichung des Parameters P. aeruginosa in der Trinkwasserverordnung

Der TWK liegt der Antrag der DGKH auf Beibehaltung eines technischen Maßnahmewertes für die Bewertung von Pseudomonas aeruginosa vor.

Die DGKH empfiehlt dem BMG nachdrücklich, den technischen Maßnahmewert für P. aeruginosa mit gleicher Diktion und Begründung in die novellierte Trinkwasserverordnung aufzunehmen wie in der ersten Entwurfssfassung vom 28.11.2008 vorgesehen, und begründet ihren Antrag aus klinisch-epidemiologischer, hygienisch mikrobiologischer und risikoregulatorischer Sicht.

¹ für *Threshold of Toxicological Concern* = Toxikologische Warnschwelle

Dieser Forderung der DGKH wird von Teilen der TWK entgegengehalten, dass eine Regelung von *P. aeruginosa* in der Trinkwasserverordnung kein abgrenzbares Handlungskriterium bietet.

Demgegenüber vertreten andere TWK-Mitglieder die Fachmeinung, dass *P. aeruginosa*, obwohl primär ein Problem medizinischer Einrichtungen, in der Trinkwasserverordnung geregelt sein muss, weil die Besiedlung von Trinkwasser-Installationen ein relevantes und bisher unterschätztes Problem darstellt. *P. aeruginosa* zeigt ein breites Temperaturspektrum, kommt auch im Kaltwasser vor und ist folglich mit *Legionella spec.* nicht vergleichbar. Die klassischen mikrobiologischen Indikatoren zeigen *P. aeruginosa* nicht an. Dokumentierte Kasuistiken von Ausbrüchen in medizinischen Einrichtungen weisen als Ursache Kontaminationen in der zentralen Trinkwasser-Hausinstallation nach. Die Erfassung von *P. aeruginosa* in der Trinkwasserinstallation von medizinischen Einrichtungen eröffnet ein erhebliches Präventionspotential hinsichtlich diesen bedeutsamsten nosokomialen gram-negativen Krankheitserreger. *Pseudomonas* allein in der Krankenhaushygiene zu regeln, verkennt, dass Regelungen der Krankenhaushygienekommission nur Empfehlungscharakter besitzen. Hingegen würde eine entsprechende Festschreibung in der Trinkwasserverordnung es dem Gesundheitsamt erleichtern, Untersuchungen auf *Pseudomonas* anzuordnen.